

4659/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4977/3 - NR/1998, betreffend Einhaltung des Binnenschiffahrtsgesetzes, die die Abgeordneten Ing. Maderthaner und Kollegen am 7. Oktober 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- 1. Ist Ihnen bekannt, daß Transporte, deren Quell - und Zielpunkte in Österreich gelegen sind, auch mit Schiffen durchgeführt werden, die nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr.3921/91 des Rates (Kabotageverordnung) abgedeckt sind und die nicht in einem EWR - Staat zugelassen sind?**

Antwort:

Derartige Transporte bedürfen einer österreichischen Schifffahrtskonzession nach dem Teil "Schifffahrtsgewerberecht" des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. 1 Nr.62/1997, wobei hinsichtlich der Zulassung in einem EWR - Staat darauf hinzuweisen ist, daß diese Voraussetzung nur für Motorfahrzeuge oder für Fahrzeuge, die für den Transport gefährlicher Güter bestimmt sind, gilt.

Fallweise wird die Durchführung unzulässiger "Kabotagefahrten" auch der Obersten Schifffahrtsbehörde zur Kenntnis gebracht, die derartige Sachverhalte zur weiteren Aufklärung und allfälligen Ahndung an die zuständigen Verwaltungsstratbehörden weiterleitet.

Von derartigen Verletzungen des Schifffahrtsgewerberechts zu trennen sind jene Fälle, in denen ein österreichisches Schifffahrtsunternehmen angemietete ausländische Fahrzeuge im Rahmen seiner Konzession rechtmäßig zum Einsatz bringt. Dies können entweder gecharterte, nicht - motorisierte Fahrzeuge (Bargen) oder - wie zuvor bereits erläutert - motorisierte Fahrzeuge oder Gefahrgut - Fahrzeuge sein, die über die entsprechende EWR - Zulassung verfügen.

2. Wenn ja, wieviele derartige Transportfälle sind Ihnen bekannt?

Antwort:

Eine Aufstellung von unzulässigen "Kabotagefahrten" kann beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr nicht aufliegen, weil die Unzulässigkeit von Transportfällen nur mit einem rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren festgestellt wird; für die Durchführung derartiger Verwaltungsstrafverfahren sind seit der 1992 ergangenen Novelle zum seinerzeitigen Schifffahrtsgesetz 1990 die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden zuständig - eine zentrale "Strafkompetenz" besteht somit nicht.

3., 4. u. 5. Welche Maßnahmen wurden in der Vergangenheit in bezug auf diese Transporte gesetzt?

Wurden die in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehenen Möglichkeiten zur Ahndung derartiger Übertretungen ausgeschöpft?

Wenn keine Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, warum nicht?

Antwort:

Sofern Sachverhalte einen Verdacht auf unzulässige "Kabotagefahrten" ergeben haben, wurden diese zur weiteren Klärung und allfälligen Ahndung den oben genannten Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsstrafbehörden unverzüglich weitergeleitet.

6. Welche Kontrollmaßnahmen werden zum Schutz der österreichischen Unternehmen in Zukunft durchgeführt werden?

Antwort:

Anschließend der von der Schifffahrtspolizei durchgeführten Schiffskontrollen werden künftig verstärkt Überprüfungen hinsichtlich des Quell - und Zielpunkts der durchgeführten Transporte und der gewerberechtlichen Befugnisse der beteiligten Unternehmen vorgenommen werden.